**Übersicht über die staatlichen Sozialleistungen seit dem 1.1.2023**

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **Entbindungsgeld** | Gesetz **Nr. 383/2013 Slg.** über Entbindungsgeld und Mehrlingszulage für mehrere gleichzeitig geborene Kinder sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung | a) Kindesmutter  b) Kindesvater, wenn  -die Mutter des Kindes verstorben ist oder nach ihr gefahndet wird oder  -das Kind aufgrund eines Gerichtsbeschlusses in die persönliche Obhut des Vaters gegeben wurde | a) Geburt eines Kindes  b) ständiger Aufenthalt und Wohnort der anspruchsberechtigten Person auf dem Gebiet der Slowakischen Republik  **Wohnort – Kriterien:**  a)Eintrag in einem Arbeitssuchendenregister, laufende Berufsausbildung durch Schulbesuch/Studium oder Betreuung eines anderen Kindes bis zum Alter von 6 Jahren  b)Vereinbarung über die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen mit einem Facharzt für Allgemeinmedizin und einem Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe  c)gesetzliche Krankenversicherung  d)Schul- oder Hochschulbesuch eines anderen Kindes, das der anspruchsberechtigten Person in die Sorge anvertraut wurde  **Es besteht kein Anspruch,** wenn  - die anspruchsberechtigte Person für das Kind keine Vereinbarung mit einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin getroffen hat,  - die anspruchsberechtigte Person der Adoption des Kindes zugestimmt hat,  - die anspruchsberechtigte Person das geborene Kind einer Pflegefamilie anvertraut hat,  -die anspruchsberechtigte Person ein anderes Kind einer Pflegefamilie anvertraut hat,  - das Kind außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik geboren wurde und der anspruchsberechtigten Person eine ähnliche Leistung im Ausland gezahlt wurde,  - die anspruchsberechtigte Person minderjährig ist und ihr vom Gericht keine elterlichen Rechte und Pflichten zuerkannt wurden,  - die anspruchsberechtigte Person ab dem 4. Schwangerschaftsmonat nicht an den Vorsorgeuntersuchungen oder  an ähnlichen Untersuchungen im Ausland teilgenommen hat  -die anspruchsberechtigte Person nach der Entbindung die medizinische Einrichtung ohne Zustimmung der Einrichtung verlassen hat | **829,86 EUR** für ein Kind aus der ersten bis dritten Entbindung,  **151,37 EUR** für ein Kind aus der vierten oder einer späteren Entbindung,   * **um 75,69 EUR wird** der Betrag von 829,86 EUR bzw. 151,37 EUR für jedes Kind erhöht, wenn zwei oder mehr Kinder gleichzeitig zur Welt gebracht wurden. | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts der anspruchsberechtigten Person  Für das Entbindungsgeld für Kinder, die nach dem 1.4.2022 geboren wurden, ist kein schriftlicher Antrag erforderlich.  Das Verfahren zur Gewährung von Entbindungsgeld beginnt am Tag:  a)an dem der Behörde Kenntnis von der Eintragung des Kindes in das Register der natürlichen Personen erlangt,  b)an dem die Geburt des Kindes außerhalb des Gebiets der Slowakischen Republik nachgewiesen wird. | Einmalige staatliche Sozialleistung  *Anmerkung*  **Der Anspruch erlischt ein Jahr nach der Geburt eines Kindes.**  **Bei Kindern, die vor dem 31.3.2022 geboren sind, erlischt der Anspruch 6 Monate nach der Geburt.** |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **Zulage für Mehrlingsgeburten** | Gesetz  Nr. **383/2013 Slg.** über Entbindungsgeld und Mehrlingszulage für Mehrlingsgeburten sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Gesetze in der geänderten Fassung | a) ein Elternteil der Kinder oder  b) eine natürliche Person, die die Kinder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in eine die elterliche Sorge ersetzende Sorge übernommen hat *(persönliche Sorge, Pflegefamilie, Vormundschaft, Probezeit vor Ausspruch der Adoption, Anvertrauen des Kindes durch einen Sofortmaßnahmebeschluss, gerichtlich angeordnete Schutzerziehung)* | a) unbefristeter Aufenthalt und Wohnort der anspruchsberechtigten Person und der Kinder auf dem Gebiet der Slowakischen Republik  b) Anspruch auf die Zulage besteht für jedes Kind nur einmal jährlich  c) mindestens drei Kinder sind höchstens 15 Jahre alt | die Höhe der Leistung für ein Kind beträgt **110,36 EUR** | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts der anspruchsberechtigten Person | einmalige staatliche Sozialleistung,  -wird einmal jährlich ausgezahlt,  -wenn im Laufe von zwei Jahren wiederholt Zwillinge oder mehrere Kinder gleichzeitig geboren wurden *(drei und mehr)*,  -wird höchstens bis zum 15. Lebensjahr der erstgeborenen Kinder gezahlt.  *Anmerkung*  **Der Anspruch erlischt sechs Monate nach der Entstehung des Anspruchs.** |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **Sterbegeld** | Gesetz Nr. **238/1998 Slg.** über das Sterbegeld in der geänderten Fassung  . | volljährige natürliche Personen | a) Sicherstellung der Beerdigung durch die anspruchsberechtigte Person  b) ständiger oder vorübergehender Aufenthalt (bei Ausländern) der anspruchsberechtigten Person auf dem Gebiet der Slowakischen Republik  c) unbefristeter Aufenthalt des Verstorbenen zum Sterbezeitpunkt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik oder befristeter Aufenthalt (bei Ausländern) des Verstorbenen zum Sterbezeitpunkt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik und Bestattung des Verstorbenen auf dem Gebiet der Slowakischen Republik, wenn er zum Sterbezeitpunkt einen befristeten Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik hatte | Höhe der Leistung: **79,67 EUR** | Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts  oder des vorübergehenden Aufenthaltsort des Verstorbenen | einmalige staatliche Sozialleistung  *Anmerkung*  **Der Anspruch erlischt ein Jahr nach der Beerdigung des Verstorbenen.** |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **Elterngeld** | Gesetz **Nr. 571/2009 Slg.** über das Elterngeld und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geänderten Fassung | a)ein **Elternteil** des Kindes  b)eine **natürliche Person, die das Kind** aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in eine die elterliche Sorge ersetzende Sorge übernommen hat  c) **Ehemann (Ehefrau) eines Elternteils des Kindes**, wenn er (sie) mit dem Elternteil des Kindes in einem Haushalt lebt | a) **Gewährleistung der ordentlichen Betreuung** des Kindes  - bis zum Alter von **drei Jahren**  - bis zum Alter von  **sechs Jahren**, wenn das Kind langfristig einen schlechten Gesundheitszustand hat,  - **bis zum Alter von sechs Jahren, wenn das Kind in eine die elterliche Sorge ersetzende Sorge anvertraut ist**, **längstens drei Jahre ab der Rechtskraft der ersten gerichtlichen Entscheidung** über die Übergabe des Kindes in die Sorge der betreffenden Person  b) **unbefristeter Aufenthalt oder befristeter Aufenthalt**  (*bei Ausländern)* der anspruchsberechtigten Person auf dem Gebiet der Slowakischen Republik oder es handelt sich um eine Person nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit  Weder das Einkommen noch das Arbeitsverhältnis der anspruchsberechtigten Person werden berücksichtigt  **Keiner der beiden Elternteile hat Anspruch auf das Elterngeld, wenn**  - einer von ihnen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder eine ähnliche Leistung in einem EU-Staat hat  - einem der Elternteile Kinderbetreuungsgeld gewährt wird  - die anspruchsberechtigte Person sich mit dem Kind außerhalb der EU-Staaten aufhält und zu diesem Zeitpunkt keine obligatorische öffentliche Krankenversicherung in der Slowakischen Republik hat  - einem minderjährigen Elternteil elterliche Rechte und Pflichten nicht zuerkannt wurden  -dem Elternteil oder dem anderen Elternteil ein anderes Kind in die ersetzende Sorge anvertraut wurde und ihm das Elterngeld ausgezahlt wird | a) **301 EUR** (wenn der/die Antragsteller/in / Bezieher/in **keinen** Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** hatte)  - dieser Betrag **wird um 75,25 EUR erhöht** *(Erhöhung des Betrags um 25 %),* **wenn zwei und mehr Kinder gleichzeitig geboren werden**, und zwar für jedes weitere gleichzeitig geborene Kind  b) **412,60 EUR** (wenn der/die Antragsteller/in / Bezieher/in Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** für das im Antrag angegebene Kind **hatte**)  - dieser Betrag **wird um 103,15 EUR erhöht** *(Erhöhung des Betrags um 25 %),* **wenn zwei und mehr Kinder gleichzeitig geboren werden**, und zwar für jedes weitere gleichzeitig geborene Kind  - der Betrag des Elterngelds **wird um 50 % gekürzt,** wenn ein älteres Kind des/der Beziehers/Bezieherin des Elterngelds die Erfüllung der Schulpflicht vernachlässigt  Das Elterngeld wird in **Höhe des Unterschieds zwischen** dem Elterngeld und dem Mutterschaftsgeld gewährt, falls der Betrag des Mutterschaftsgeldes für einen vollen Kalendermonat geringer ist als der Betrag des Elterngelds | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts oder des vorübergehenden Aufenthaltsorts (bei Ausländern) der anspruchsberechtigen Person | wiederkehrende staatliche Sozialleistung  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt sechs Monate nach dem letzten Tag des Monats, für den die Leistung zustand.** |

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* | |
| **Kindergeld** | Gesetz **Nr. 600/2003 Slg.** über das Kindergeld und zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg. über die Sozialversicherung in der geänderten Fassung | a) ein Elternteil eines unterhaltsberechtigten Kindes  b) ein Elternteil, dem das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung anvertraut wurde  c) eine Person, der das unterhaltsberechtigte Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in eine die elterliche Sorge ersetzende Sorge anvertraut ist  d) ein volljähriges unterhaltsberechtigtes Kind,  - wenn es keine Eltern hat,  - wenn die Unterhaltspflicht der Eltern dem Kind gegenüber geregelt wurde,  - wenn es bis zur Erreichung der Volljährigkeit in die ersetzende Sorge anvertraut wurde  - das eine Ehe geschlossen hat  - dessen Ehe aufgelöst wurde  e) ein minderjähriger Elternteil, dem elterliche Rechte und Pflichten zuerkannt wurden | a) Sorge für ein unterhaltsberechtigtes Kind durch eine anspruchsberechtigte Person  b) unbefristeter oder befristeter Aufenthalt (bei Ausländern) der anspruchsberechtigten Person auf dem Gebiet der Slowakischen Republik  **Der Anspruch entsteht nicht**, wenn  - das unterhaltsberechtigte Kind in einer Einrichtung des sozial-rechtlichen Schutzes von Kindern und einer sozialen Vormundschaft oder in einer sonderpädagogischen Einrichtung betreut wird oder eine Schutzerziehung oder eine erzieherische Maßnahme aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung auferlegt wurde  - das unterhaltsberechtigte Kind in Haft ist   * sich die anspruchsberechtigte Person gemeinsam mit dem Kind in einem Staat aufhält, der kein EU-Staat, keine Vertragspartei eines Abkommens ist, und auch nicht die Schweizerische Eidgenossenschaft ist und in der Slowakischen Republik keine obligatorische Krankenversicherung hat   **Ein unterhaltsberechtigtes Kind** ist ein Kind bis zum Ende der Schulpflicht; spätestens bis zum 25. Lebensjahr, wenn:  a)es sich durch Studium (Schulbesuch) kontinuierlich auf einen Beruf vorbereitet, oder  b)wegen Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage ist, sich durch Studium (Schulbesuch) kontinuierlich auf einen Beruf vorzubereiten oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.  Die **kontinuierliche Ausbildung eines Kindes für einen Beruf**ist ein Studium/Schulbesuch, das/der im Rahmen einer Oberschul- oder Hochschulausbildung im Präsenzunterricht stattfindet | Höhe des Kindergelds  **60,00 EUR**  für jedes unterhaltsberechtigte Kind von dessen Geburt bis höchstens zum 25. Lebensjahr  der Beitrag wird um **110,00 EUR** erhöht  einmalig für das Kind, und zwar für den Kalendermonat, in dem das unterhaltsberechtigte Kind der anspruchsberechtigten Person zum ersten Mal die erste Klasse der Grundschule beginnt | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts oder des vorübergehenden Aufenthaltsorts  (bei Ausländern) der anspruchsberechtigen Person | wiederkehrende staatliche Sozialleistung  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt sechs Monate nach dem letzten Tag des Monats, für den die Leistung zustand.**  *Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet,* ***dem Zahler die Gewährleistung der Sorge für das Kind*** *(wo, wann und durch wen)* ***im Alter von drei bis sechs Jahren*** *nachzuweisen.* ***Das gilt nicht, wenn ein Elternteil des Kindes das Elterngeld oder das Mutterschaftsgeld bezieht.*** | |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | | *Anmerkung* |
| **Kindergeldzulage** | Gesetz **Nr. 600/2003 Slg.** über das Kindergeld und zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg. über die Sozialversicherung in der geänderten Fassung  . | - ein Elternteil oder ein Ersatzelternteil  der das Kindergeld bezieht | a)Erfüllung des Anspruchs auf das Kindergeld  b) Rentenbezug:  Altersrente, vorzeitige Altersrente, Erwerbsminderungsrente von mehr als 70 %, Rente des Militär- und Polizeikorps nach Erreichen des Rentenalters oder Bezug einer Rente im Ausland oder Bezug einer Geldleistung für die Pflege durch die anspruchsberechtigte Person und eine andere natürliche Person,  die den Anspruch auf den Steuerbonus geltend machen kann  c) Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit durch die anspruchsberechtigte Person und eine andere natürliche Person  d) Nichtzuerkennung des Steuerbonus für ein unterhaltberechtigtes Kind  **Alle Voraussetzungen müssen bei beiden Elternteilen gleichzeitig erfüllt sein.** | Höhe der Kindergeldzulage  **30,00 EUR** | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts oder des vorübergehenden Aufenthaltsorts  (bei Ausländern) der anspruchsberechtigen Person | | wiederkehrende staatliche Sozialleistung  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt sechs Monate nach dem letzten Tag des Monats, für den die Zulage zustand.** |

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | | *Gewährt von* | | *Anmerkung* | |
| **einmaliger Beitrag für ein Kind bei dessen Unterbringung in die ersetzende Sorge** | Gesetz  **Nr.  627/2005 Slg.** über Beiträge zur Unterstützung der ersetzenden Kindessorge  in der geänderten Fassung | ein minderjähriges Kind, das in die ersetzende Sorge anvertraut wurde | Übergabe eines Kindes durch gerichtliche Entscheidung  - an eine andere natürliche Person als einen Elternteil  - in eine Pflegefamilie  - in die Vormundschaft, wenn der Vormund das Kind persönlich betreut  - persönliche Sorge des Ersatzelternteils  für das anvertraute Kind  - das Kind befand sich am Tag der Unterbringung in Anstaltserziehung oder Schutzerziehung; war das Kind nicht in Anstaltserziehung, hat es den Anspruch, wenn es über keinerlei Grundausstattung verfügt | Höhe der Leistung für ein Kind  **829,86 EUR** | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts des Ersatzelternteils | | einmalige Sozialleistung  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt ein Jahr nach dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.** | |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **einmaliger Beitrag für ein Kind beim Erlöschen der ersetzenden Sorge** | Gesetz **Nr. 627/2005 Slg.** über Beiträge zur Unterstützung der ersetzenden Sorge für das Kind in der geänderten Fassung | volljähriges Kind | **Ersatzsorge –** Anvertrauen eines Kindes an eine andere natürliche Person als einen Elternteil, in eine Pflegefamilie oder an einen Vormund durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, die **mindestens ein Jahr vor Erreichen der Volljährigkeit des Kindes** dauerte | Höhe der Leistung für ein Kind  **1 091,80 EUR** | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts des Ersatzelternteils | einmalige Sozialleistung  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt ein Jahr nach dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.** |
| **wiederholter Beitrag für ein in die ersetzende Sorge anvertrautes Kind** | Gesetz **Nr. 627/2005 Slg.** über Beiträge zur Unterstützung der ersetzenden Sorge für das Kind in der geänderten Fassung | ein in die ersetzende Sorge anvertrautes unterhaltsberechtigtes Kind  - an eine andere natürliche Person als einen Elternteil,  - in eine Pflegefamilie,  - in Vormundschaft; das gilt nicht, wenn die Eltern des Kindes nicht volljährig sind,  - mit dem Beschluss des Gerichts über eine Sofortmaßnahme, wenn beim Gericht ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens über Unterbringung des Kindes in ersetzende Sorge einer anderen natürlichen Person als eines Elternteils oder über Unterbringung in eine Pflegefamilie oder über Vormundschaft gestellt wurde | Unterhaltsberechtigtes Kind, das sich kontinuierlich durch Schulbesuch/Studium auf die Berufsausübung vorbereitet, minderjähriges Kind oder volljähriges Kind, das nach Erreichen der Volljährigkeit im Haushalt mit einem Ersatzelternteil lebt und das **kein Einkommen oder ein geringeres Einkommen als die Höhe des wiederholten Beitrags hat**  **Als Einkommen des Kindes gilt Folgendes:**  a)gerichtlich angeordnete Unterhaltsrente  b)Sonderunterhaltsrente – Waisenunterhaltsrente  c)Waisenrente  d)Unfallhinterbliebenenrente  e)eine aus dem Ausland gezahlte Waisenrente des Militär- und Polizeikorps oder eine ähnliche Leistung | Höhe des monatlichen Beitrags  - **Kind im Alter bis zu 10 Jahren – 214,10 EUR**  - **Kind im Alter von 10 bis 15 Jahren – 246,20 EUR**  - **Kind im Alter über 15 Jahre – 267,60 EUR**  wenn das Kind ein Einkommen hat, wird der Beitrag  - **in Höhe des Unterschieds zwischen dem Beitrag und dem Einkommen des Kindes ausgezahlt**  Der Beitrag **wird im Voraus vor Gewährung der Leistungen gewährt, wenn** ein Verfahren über Unterhaltsrente, Waisenrente, Waisenrente des Militär- und Polizeikorps, Ersatzunterhaltsrente eingeleitet wurde. | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts des Ersatzelternteils | wiederkehrende staatliche Sozialleistung  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt ein Jahr nach dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.** |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **wiederholter Beitrag an den Ersatzelternteil** | Gesetz **Nr. 627/2005 Slg.** über Beiträge zur Unterstützung der ersetzenden Sorge für das Kind in der geänderten Fassung | Der Ersatzelternteil, dem das Kind in die ersetzende Sorge anvertraut wurde | dem Ersatzelternteil anvertrautes Kind  - in eine Pflegefamilie,  - in Vormundschaft  durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung  - persönliche Sorge des Ersatzelternteils für mindestens ein anvertrautes Kind,  - unbefristeter Aufenthalt des Ersatzelternteils auf dem Gebiet der Slowakischen Republik  - Die ersetzende Sorge wird nicht von einem Ersatzelternteil in einer Pflegeeinrichtung geleistet  **Der Anspruch entsteht nicht,**  wenn der Ersatzelternteil  - Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder eine ähnliche Leistung im Ausland hat oder  - Anspruch auf Elterngeld für das anvertraute Kind hat oder  - wenn das anvertraute Kind sein Verwandter in direkter Linie ist | die Höhe der Leistung beträgt unabhängig von der Anzahl der Kinder **208,80 EUR** monatlich  dieser Beitrag erhöht sich bei der Betreuung von Geschwistern um den Betrag in Höhe von:  - **104,40 EUR** (2 Geschwister)  - **208,80 EUR** (3 Geschwister)  - **313,10 EUR** (4 Geschwister)  - **417,50 EUR** (5 Geschwister)  - **521,80 EUR** (6 Geschwister)  - **626,20 EUR** (7 und mehr Geschwister)  monatlich  Diese erhöhte Summe  wird auch dann gewährt, wenn der Ersatzelternteil wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bei der Betreuung des ihm anvertrauten Kindes keinen Anspruch auf einen wiederholten Beitrag für den Ersatzelternteil hat | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts des Ersatzelternteils | staatliche Sozialleistung, wiederholt  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt ein Jahr nach dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.** |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **Wiederholter Sonderbeitrag an den Ersatzelternteil** | Gesetz **Nr. 627/2005 Slg.** über Beiträge zur Unterstützung der ersetzenden Sorge für das Kind in der geänderten Fassung | ein Ersatzelternteil, dem das schwerbehinderte Kind in die ersetzende Sorge anvertraut wurde | - Übergabe des Kindes an einen Ersatzelternteil in die ersetzende Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung  - persönliche Betreuung des schwerbehinderten Kindes durch den Ersatzelternteil  - unbefristeter Aufenthalt des Ersatzelternteils auf dem Gebiet der Slowakischen Republik  **Der Anspruch entsteht nicht**  dem Ersatzelternteil, wenn  - der Ersatzelternteil eine Geldleistung für die Betreuung des Kindes erhält  - der Ersatzelternteil dem Kind einen Pflegedienst bietet oder  - dem Kind ein Geldbeitrag für persönliche Assistenz gewährt wird | Die Höhe der Leistung beträgt für jedes schwerbehindere Kind monatlich  **256,90 EUR** | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts des Ersatzelternteils | staatliche Sozialleistung, wiederholt  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt ein Jahr nach dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.** |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **Beitrag für das Kind zur Deckung erhöhter Ausgaben**  **Ausbildungsbeitrag** | Gesetz **Nr. 627/2005 Slg.** über Beiträge zur Unterstützung der ersetzenden Sorge für das Kind in der geänderten Fassung  Gesetz **Nr. 627/2005 Slg.** über Beiträge zur Unterstützung der ersetzenden Sorge für das Kind in der geänderten Fassung | ein minderjähriges Kind, das in die ersetzende Sorge anvertraut wurde  Der Ersatzelternteil, dem das Kind in die ersetzende Sorge anvertraut wurde | - Übergabe des Kindes an einen Ersatzelternteil in die ersetzende Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung  - unbefristeter Aufenthalt des Ersatzelternteils auf dem Gebiet der Slowakischen Republik  Nachweis über die Erstattung erhöhter Kosten im Zusammenhang mit:  a)dem Gesundheitszustand des Kindes oder seinen besonderen Bedürfnissen  b)der künstlerischen Tätigkeit des Kindes  c)der sportlichen Aktivität des Kindes  Übergabe des Kindes an einen Ersatzelternteil in die ersetzende Sorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung  - unbefristeter Aufenthalt des Ersatzelternteils auf dem Gebiet der Slowakischen Republik  Nachweis der Kostenerstattung für die Unterstützung der Ausbildung des Ersatzelternteils, die z. B. der Ergänzung, Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung der Kenntnisse über die Bedürfnisse des Kindes, der Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Kinderbetreuung und des Umgangs mit Stresssituationen dient | Höhe der Leistung  **maximal 500,00 EUR / Kalenderjahr**  Höhe der Leistung  **maximal 100,00 EUR / Kalenderjahr** | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts des Ersatzelternteils  zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts des Ersatzelternteils | *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt ein Jahr nach dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.**  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt ein Jahr nach dem letzten Tag des Kalendermonats, für den der Beitrag zustand.** |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **Kinderbetreuungsgeld** | Gesetz **Nr. 561/2008 Slg.** über das Kinderbetreuungsgeld und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geänderten Fassung | - einer der Elternteile des Kindes oder  - eine natürliche Person, der das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in eine die elterliche Sorge ersetzende Sorge anvertraut wird  - wenn das Kind vom Gericht einem der Elternteile anvertraut wurde, ist derjenige Elternteil anspruchsberechtigt, dem das Kind anvertraut wurde | - Ausübung der Erwerbstätigkeit, Besuch einer Sekundarschule oder Studium an einer Hochschule, jeweils in Präsenzunterricht  - Bereitstellung von Kinderbetreuung auf dem Gebiet der Slowakischen Republik   * unbefristeter (befristeter) Aufenthalt des Elternteils auf dem Gebiet der Slowakischen Republik   - unbefristeter (befristeter) Aufenthalt des Kindes auf dem Gebiet der Slowakischen Republik.  Als Erwerbstätigkeit gilt  - eine Tätigkeit, die den Anspruch auf die obligatorische Rentenversicherung begründet und Bezug:   * des Mutterschaftsgelds, höchstens 6 Wochen ab dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes, * ähnlicher Leistungen im Ausland.   **Der Anspruch entsteht nicht, wenn** einem der Elternteile oder dem Ehepartner des Elternteils des Kindes für den ganzen Monat Folgendes gewährt wird:   * Mutterschaftsgeld nach dem Ablauf von 6 Wochen, * Elterngeld * Beitrag für Dienstleistungen für Familien mit Kindern. | die Höhe der Leistung **für jedes Kind bis zu 3 Jahren** oder **bis zu 6 Jahren** (wenn das Kind einen dauerhaft schlechten Gesundheitszustand hat) beträgt:  a) **280 EUR/Monat** – eine private Einrichtung, eine andere juristische Person oder eine natürliche Person als Gewerbetreibende  b)**maximal 160 EUR/Monat –**  Betreuung in einer sogenannten Kindergruppe  c) **80 EUR/Monat**  ein Kindergarten, der von der Gemeinde oder einer Behörde der lokalen Staatsverwaltung im Schulwesen errichtet wird und dem Kindergarten- und Schulnetz der Slowakischen Republik angehört  d) **41,10 EUR/Monat –**  Die Sorge gewährleistet eine andere natürliche Person (kein Gewerbe), der das Elterngeld nicht gezahlt wird, oder ein Elternteil des Kindes  Der Beitrag wird nicht für den Monat gezahlt, in dem Elterngeld gezahlt wurde. | zuständiges Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Wohnsitzes des Elternteils auf der Grundlage **eines Vertrags, einer Vereinbarung, eines Beschlusses oder eines anderen einschlägigen Dokuments, das vom Kinderbetreuer** ausgestellt wurde und in dem die **monatlichen Zahlungen/Beiträge** für die geleistete Kinderbetreuung aufgeführt sind  ***Die anspruchsberechtigte Person ist nicht verpflichtet, monatliche Steuerbelege für die an die Betreuungseinrichtung gezahlten Beträge vorzulegen*** | staatliche Sozialleistung, wiederholt  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt sechs Monate nach dem letzten Tag des Monats, für den der Beitrag zustand.** |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| *Name der Leistung* | *Rechtsvorschrift* | *Anspruchsberechtigte* | *Anspruchsvoraussetzungen* | *Höhe der Leistung* | *Gewährt von* | *Anmerkung* |
| **Ausgleichszulage für Bergleute** | Gesetz **Nr. 385/2019 Slg.** über die Ausgleichszulage für Bergleute und zur Änderung und Ergänzung einiger Gesetze in der geänderten Fassung | - eine natürliche Person, deren Beschäftigung im Bergbau mit einem dauerhaften Arbeitsplatz in Untertagebergwerken auf dem Gebiet der Slowakischen Republik mindestens 3 Jahre gedauert hat und die aufgrund der Umsetzung eines von der Regierung der Slowakischen Republik genehmigten Minderungsprogramms beendet wurde. | Der Anspruch entsteht dem Antragsteller, dessen Beschäftigung im Bergbau mit einem dauerhaften Arbeitsplatz in Untertagebergwerken auf dem Gebiet der Slowakischen Republik mindestens 3 Jahre gedauert hat und aufgrund der Umsetzung eines von der Regierung der Slowakischen Republik genehmigten Minderungsprogramms beendet wurde.  **Der Anspruch entsteht nicht**, wenn dem Antragsteller Folgendes zuerkannt ist:   * - Sonderzulage für Bergleute, Altersrente, Vorruhestandsrente, Rente des Militär- und Polizeikorps   - Erwerbsminderungsrente, Invalidenrente des Militär- und Polizeikorps, Unfallrente, Entschädigung für entgangenes Diensteinkommen oder Entschädigung für entgangene Rente des Militär- und Polizeikorps und die Höhe dieser Leistungen gleich oder höher ist als die Höhe der Ausgleichszulage für Bergleute. | Die Leistung beläuft sich auf **223,10 EUR** monatlich und wird für folgenden Zeitraum gewährt:  - 12 Monate, wenn die Beschäftigung mindestens 3 Jahre dauerte,  - 24 Monate, wenn die Beschäftigung mindestens 6 Jahre dauerte  **390,30 EUR** monatlich und wird während folgender Zeit gewährt:  - 36 Monate, wenn die Beschäftigung mindestens 10 Jahre dauerte,  - 84 Monate, wenn die Beschäftigung mindestens 15 Jahre dauerte.  Diese Beträge können je nach Anzahl der Jahre, die im Bergbau geleistet wurden, durch Anwendung eines Koeffizienten von 19,6 oder 26 erhöht werden. | Amt für Arbeit, Soziales und Familie des ständigen Aufenthaltsorts | wiederkehrende staatliche Sozialleistung  *Anmerkung*  **Der Anspruch für einen Kalendermonat erlischt drei Jahre nach dem letzten Tag des Monats, für den die Leistung zustand.** |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Leistungen, für die die Koordinierung gilt:**  - Sterbegeld  - Elterngeld  - Kindergeld  - Kindergeldzulage  - Leistungen bei der ersetzenden Sorge (auch einmalig) | **Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (EWG), die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit regeln:**  Verordnung des Rates (EG)   * Nr. 883/2004 * Nr. 987/2009 * Nr. 1231/2010 | **Die Verordnungen gelten für:**  - berufstätige Personen  - Selbständige  - staatliche Mitarbeiter,  Beamte  - Studierende  - Rentner  - Familien-  angehörige  - Hinterbliebene | **Koordinierungsvorschriften werden angewendet:**   * in den EU-Staaten * in Norwegen * in Island * in Liechtenstein * in der Schweiz | Die Behörden der EU-Mitgliedstaaten tauschen Informationen zu Ansprüchen, Beträgen und anspruchsberechtigten Personen in Bezug auf einzelne Leistungen über  das elektronische System EESSI aus. | **Slowakische Staatsangehörige, die im Ausland arbeiten,** beantragen Familienleistungen bei den zuständigen Institutionen, die für die Zahlung von Familienleistungen in ihrem Beschäftigungsland zuständig sind.  Im Falle Österreichs und der Tschechischen Republik zahlt die Slowakische Republik nur eine Ausgleichsleistung zu der in Österreich und der Tschechischen Republik gezahlten Leistung, wenn der Elternteil eine verkürzte Variante der Zahlung von Elterngeld wählt (d. h. der in den genannten Staaten ausgezahlte Betrag wird abgezogen).  In Deutschland und Österreich wird aufgrund der einschränkenden Bedingungen für den Bezug von Elterngeld empfohlen, dass der Elternteil, der mit dem Kind in Elternzeit zu Hause ist, die Leistung beantragt | **Wanderarbeitnehmer aus EU-Ländern, die in der Slowakischen Republik arbeiten**, haben Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie diese in der Slowakischen Republik beantragen. |